



Bildungsreglement der Einwohnergemeinde Niederbipp

(1.12.135)

1.8.2026

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
2.	Regelschulangebot.....	3
3.	Tagesschule und Ferienbetreuung.....	5
3.1	Tagesschule.....	5
3.2.	Ferienbetreuung.....	6
4.	Weitere Angebote.....	7
5.	Organisation.....	8
6.	Information und Mitwirkung.....	10
7.	Schluss- und Übergangsbestimmungen.....	11

Bildungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Gemeinde

Art. 1

¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Volksschule und der Musikschule nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.

² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.

Chancengerechtigkeit

Art. 2

Die Gemeinde strebt an, für alle Kinder und Jugendlichen gerechte schulische Chancen zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, Sprache, Religion oder dem Vorliegen einer Behinderung.

Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und mit Dritten

Art. 3

¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 1 im Rahmen der kantonalen Vorgaben mit anderen Gemeinden und mit Dritten zusammenarbeiten.

² Sie kann mit anderen Gemeinden namentlich Vereinbarungen treffen über den Besuch der Volksschulangebote ausserhalb der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde und im Bereich der einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot.

2. Regelschulangebot

Schulungsort und Schulweg

Art. 4

¹ Das zuständige Schulorgan weist die Kinder und Jugendlichen den Schulstandorten und Klassen zu.

² Kann den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet werden, den Schulweg selbst zu bestreiten, trifft die Gemeinde geeignete Massnahmen. Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten.

Einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen

Art. 5

¹ Die Gemeinde bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 der kantonalen Verordnung vom 19. September 2007 über die einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen im Regelschulangebot (VMR) an.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten des Angebots soweit erforderlich durch Verordnung.

Sekundarstufe I

Art. 6

¹ Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden teilweise oder durchwegs gemeinsam unterrichtet.

² Im Rahmen der kantonalen Vorgaben und von Absatz 1 bestimmt der Gemeinderat das Schulmodell auf Sekundarstufe I.

³ Schülerinnen und Schüler besuchen das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gemäss den kantonalen Vorschriften an den kantonalen Gymnasien.

Schulreisen, Schullager und dergleichen

Art. 7

¹ Die Gemeinde führt im Rahmen des ordentlichen Unterrichts Schulreisen, Schullager und dergleichen durch.

² Sie erhebt für Veranstaltungen nach Absatz 1 von den Eltern Beiträge höchstens im Umfang der zu Hause eingesparten Kosten. Vorbehalten ist Absatz 3.

³ Haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, anstelle eines Lagers ein alternatives Wochenprogramm in Niederbipp und der Umgebung zu besuchen, erhebt die Gemeinde von den Eltern für die Teilnahme am Lager angemessene höhere Beiträge. Diese tragen den Zusatzkosten insbesondere für die Unterkunft Rechnung, sind aber nicht kostendeckend.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zu den Elternbeiträgen nach den Absätzen 2 und 3, insbesondere deren Höhe, in der Verordnung. Er stellt dabei die Entlastung von Eltern sicher, für die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 eine finanzielle Härte darstellen.

3. Tagesschule und Ferienbetreuung

3.1. Tagesschule

Angebot

Art. 8

¹ Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Volksschulgesetzgebung, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht.

² Der Gemeinderat bestimmt die Einzelheiten der Tagesschulangebote.

³ Er kann über die kantonalen Vorgaben hinaus

- a. festlegen, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage besteht,
- b. ein weitergehendes Betreuungsangebot vorsehen an unterrichtsfreien Vormittagen und Tagen sowie während einer allfälligen zusätzlichen Schulferienwoche für Kindergartenkinder,
- c. strengere Qualitätsanforderungen an die Betreuung festlegen.

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

Art. 9

¹ Die Angebote der Tagesschule richten sich an Kinder und Jugendliche, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.

² Wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse dies zulassen, kann die Gemeinde auf Gesuch hin Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde aufnehmen, die eine andere Schule besuchen.

³ Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler.

Ein- und Austritt

Art. 10

¹ Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt grundsätzlich jedes Jahr verbindlich für ein Schuljahr.

² In begründeten Fällen kann die Gemeinde auf Gesuch hin Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres aufnehmen oder austreten lassen.

³ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der An- und Abmeldung sowie die Änderung von Betreuungseinheiten.

Gebühren

Art. 11

¹ Die Gemeinde erhebt für Tagesschulangebote einschliesslich der weitergehenden Betreuungsangebote (Art. 8 Abs. 3 Bst. b) Gebühren pro Betreuungsstunde nach Massgabe der kantonalen Vorschriften.

² Für privat beschulte Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 auf Gesuch hin in die Tagesschule aufgenommen werden, wird der Maximalansatz erhoben.

³ Die Gemeinde erhebt zusätzlich

- a. eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe,
- b. eine Gebühr für besondere, durch die Eltern verursachte administrative Aufwendungen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren nach Absatz 3 fest.

⁵ Er kann vorsehen, dass in begründeten Fällen, insbesondere wenn das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, keine Gebühren geschuldet sind.

⁶ Die Einzelheiten, namentlich der Bezug und der Erlass der Gebühren, richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, soweit die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement nichts anderes vorsehen.

Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

Art. 12

¹ Die Gemeinde kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Tagesschule verweigern, wenn die Tagesschulgebühren im vorangehenden Schuljahr trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind und die Betreuung eingeleitet werden musste.

² Sie kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, vom Besuch der Tagesschule ausschliessen. Artikel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) ist sinngemäss anwendbar, wobei der Ausschluss nicht auf eine Höchstdauer von zwölf Wochen beschränkt ist.

3.2. Ferienbetreuung

Angebot

Art. 13

¹ Die Gemeinde bietet während eines Teils der Schulferien tages- oder wochenweise eine ganztägige Ferienbetreuung an.

² Der Gemeinderat bestimmt den Umfang und die Einzelheiten des Angebots. Er kann eine Mindestnachfrage vorsehen.

Aufnahme

Art. 14

¹ Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen. Der Gemeinderat kann die Platzzahl beschränken.

² Wenn die räumlichen und personellen Verhältnisse dies zulassen, kann die Gemeinde auf Gesuch hin Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde aufnehmen, die eine andere Schule besuchen.

³ Vorbehalten sind Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler.

⁴ Der Gemeinderat regelt die An- und Abmeldung.

Gebühren

Art. 15

¹ Die Gemeinde erhebt von den Eltern für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots

a. eine Gebühr für die Betreuung nach Massgabe von Absatz 2 und

b. eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, höchstens kostendeckender Höhe.

² Die Gebühr für die Betreuung bemisst sich nach den anfallenden Kosten sowie nach dem massgebenden Einkommen gemäss den Artikeln 12 und 14 TSV. Sie beträgt mindestens Fr. 10.00 und höchstens Fr. 130.00 pro Kind und Betreuungstag und wird abgestuft in Abhängigkeit vom massgebenden Einkommen festgelegt.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr für die Betreuung und der Gebühr für Mahlzeiten im Rahmen der Vorgaben gemäss den Absätzen 1 und 2 durch Verordnung fest.

⁴ Für privat beschulte Schülerinnen und Schüler, die gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 auf Gesuch hin in die Ferienbetreuung aufgenommen werden, wird der Maximalansatz der Betreuungsgebühr erhoben.

⁵ Artikel 11 Absätze 5 und 6 sind sinngemäss anwendbar.

Verweigerung der Aufnahme und Ausschluss

Art. 16

¹ Die Gemeinde kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Ferienbetreuung verweigern, wenn ausstehende Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt worden sind und die Betreuung eingeleitet werden musste.

² Sie kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, vom Besuch der Ferienbetreuung ausschliessen. Artikel 28 des Volksschulgesetzes ist sinngemäss anwendbar.

4. Weitere Angebote

Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

Art. 17

¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

² Sie gewährt Beiträge an die Kosten für zahnärztliche Behandlungen von in der Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und

Schülern, deren Eltern in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

³ Die Beiträge nach Absatz 2 sind nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse abzustufen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem steuerbaren Einkommen, dem steuerbaren Vermögen und der Anzahl im Haushalt lebender minderjähriger Kinder.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zu den Behandlungskostenbeiträgen durch Verordnung.

Schulsozialarbeit

Art. 18

Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an.

Musikschule

Art. 19

Die Gemeinde beteiligt sich im Rahmen der kantonalen Musikschulgesetzgebung an den Kosten des Unterrichts in den anerkannten Musikschulen.

Zusätzliche Angebote

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann zusätzliche Angebote führen oder unterstützen, namentlich Hausaufgabenhilfe, Frühförderung, Angebote der Erwachsenenbildung oder freiwilligen Schulsport.

² Sie kann für die Nutzung von zusätzlichen Angeboten gemäss Absatz 1 von den Nutzenden oder ihren Eltern angemessene, höchstens kostendeckende Gebühren erheben oder ein vertragliches Entgelt vereinbaren. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Gebühren.

5. Organisation

Schulorgane

Art. 21

Schulorgane der Gemeinde sind insbesondere

- a. der Gemeinderat,
- b. die Bildungskommission,
- c. die Leitung Bildung,
- d. die Schulleitungen,
- e. die Leitung Tagesschule.

Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats

Art. 22

¹ Der Gemeinderat beschliesst oder entscheidet über

- a. die strategische Ausrichtung der Schule und der Tagesschule,
- b. die Schaffung und Aufhebung von Klassen,

- c. die Schaffung und Aufhebung von Standorten, soweit sie in seine Ausgabenzuständigkeit fällt,
 - d. die Einführung und Aufhebung von einfachen sonderpädagogischen und unterstützenden Massnahmen,
 - e. das Schulmodell auf Sekundarstufe I,
 - f. das Tagesschulangebot und das Ferienbetreuungsangebot,
 - g. Verträge mit anderen Gemeinden und mit Dritten über die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Reglement oder den Ausführungsbestimmungen, soweit sie in seine Ausgabenzuständigkeit fallen,
 - h. den Schulbesuch ausserhalb der Aufenthaltsgemeinde.
- ² Er erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement (Art. 28).
- ³ Der Gemeinderat nimmt die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss der Volksschulgesetzgebung, der Lehreranstellungsgesetzgebung und den Bestimmungen der Gemeinde wahr, soweit die Gemeinde diese nicht einem anderen Schulorgan zuweist.

Aufgaben und Zuständigkeiten der Bildungskommission

Art. 23

¹ Die Bildungskommission ist zuständig für

- a. Anträge an den Gemeinderat zu Geschäften nach Artikel 22 Absatz 1 und 2,
- b. das Leitbild und die Qualitätsentwicklung der Schule,
- c. das pädagogische und betriebliche Konzept der Tagesschule und der Ferienbetreuung,
- d. die Aufsicht über die Schule und Tagesschule, insbesondere die Selbstevaluation und Qualitätssicherung,
- e. Vorgaben zur Kommunikation,
- f. den Antrag auf Einführung oder Aufhebung von Förderunterricht an die zuständige kantonale Stelle,
- g. die Einführung oder Aufhebung von fakultativem Unterricht,
- h. die Zuweisung von Stufen und Klassen zu Schulstandorten,
- i. die Festlegung der Ferienordnung und der Anzahl Schulwochen pro Schuljahr,
- j. die Erstattung einer Anzeige wegen Schulversäumnisses (Art. 32 Abs. 2 VSG).

² Der Gemeinderat kann der Bildungskommission weitere Aufgaben und Zuständigkeiten zuweisen.

³ Soweit die Aufsichtsfunktion der Bildungskommission dies erfordert, informiert die zuständige Stelle sie in geeigneter Weise über verfügte Disziplinar massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schüler (Art. 28 Abs. 3 bis 5 VSG, Art. 12 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2).

Leitung Bildung

Art. 24

¹ Die Leitung Bildung ist verantwortlich für die pädagogische und betriebliche Führung der Schulen Niederbipp.

² Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten soweit erforderlich durch Verordnung.

³ Die Gemeinde stellt die Leiterin oder den Leiter Bildung nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an. Die Zuständigkeit für die Anstellung und die Entlassung richtet sich nach den personalrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.

Weitere Schulorgane

Art. 25

Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten der weiteren Schulorgane soweit erforderlich durch Verordnung.

6. Information und Mitwirkung

Lehrpersonen

Art. 26

¹ Die Schulleitungen gewährleisten die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen.

² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen. Diese

- a. beraten und unterstützen die Schulleitungen,
- b. befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung,
- c. können Stellung nehmen zu Anträgen der Schulleitungen an die übergeordneten Schulorgane.

Eltern

Art. 27

¹ Die Schulorgane und die Lehrerschaft arbeiten nach Massgabe der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler zusammen und stellen die regelmässige und angemessene Information sowie die Mitsprache der Eltern sicher.

² Der Gemeinderat kann durch Verordnung die weitergehende Mitwirkung der Eltern vorsehen.

7. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 28

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

² Er regelt namentlich:

- a. die Massnahmen bei unzumutbarem Schulweg,
- b. die Einzelheiten betreffend einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot,
- c. die Höhe der Elternbeiträge an Schulreisen, Schullager und dergleichen,
- d. die Einzelheiten betreffend die Tagesschule und die Ferienbetreuung, namentlich das Angebot, den Standort und die Räumlichkeiten, die An- und Abmeldung und die Gebühren,
- e. die Einzelheiten betreffend den schulzahnärztlichen Dienst und betreffend Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen,
- f. zusätzliche Angebote nach Artikel 20 und allfällige Gebühren,
- g. die Organisation und Zuständigkeiten,
- h. eine allfällige weitergehende Mitwirkung von Eltern,
- i. eine allfällige Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern,
- j. die Nutzung der Schulanlagen.

Übergangsbestimmung

Art. 29

Für die Nutzung des Ferienbetreuungsangebots werden bis am 31. Dezember des Jahres, in dem das Reglement in Kraft tritt, in Abweichung von Artikel 15 folgende Gebühren erhoben:

- a. eine Gebühr pro Bereuungsstunde nach Massgabe der kantonalen Vorschriften für die Tagesschule,
- b. eine Mahlzeitengebühr von Fr. 12.00 pro Betreuungstag.

Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 30

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit dem Inkrafttreten des Reglements werden aufgehoben:

- a. das Reglement vom 11. Dezember 1995 über das Schulwesen und die Organisation der Kindergärten und der Volksschulen der Einwohnergemeinde Niederbipp,
- b. das Schulzahnpflegereglement vom 13. Juni 2005 der Einwohnergemeinde Niederbipp.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 8.6.2026.

**Namens der
Einwohnergemeinde Niederbipp**

Die Präsidentin
S. Schönmann

Der Sekretär
T. Reber



Depositionszeugnis

Der Leiter Präsidial bescheinigt, dass das Bildungsreglement vom 8.5. bis und mit 8.6.2026 in der Präsidialabteilung öffentlich aufgelegt ist. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Nr. 19 vom 7.5.2026. Es gingen keine Einsprachen ein.

Der Leiter Präsidial
T. Reber

